

Aktenzeichen: 1 AZR 289/83

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 15. Mai 1984

- 1 AZR 289/83 -

I. Arbeitsgericht Köln

Urteil vom 18. November 1982

- 13 Ca 6328/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 29. März 1983

- 1 Sa 81/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Umsetzungsbegriff des LPVG NW

Gesetz: LPVG NW § 72 Abs. 1 Nr. 4; BGB § 611 Direktionsrecht; ZPO § 91 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 289/83

1 Sa 81/83 Köln

Verkündet am
15. Mai 1984

Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 15. Mai 1984 durch den Prä-
sidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Dr. Heither und



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Koerner und Dr.
Gentz beschlossen:

Die Kosten des Rechtsstreits trägt das
beklagte Land.

G r ü n d e :

I. Der Kläger war beim beklagten Land in der Universitätsklinik
K als Krankenpfleger beschäftigt. Er war tätig auf der chir-
urgischen Abteilung, Bettenhaus 16 C. Im Juni 1982 teilte die
Klinik dem Kläger mit, daß er vom 1. Juli 1982 an in der Rönt-
genabteilung der chirurgischen Universitätsklinik eingesetzt
werde. Die Röntgenabteilung befindet sich in einem anderen Ge-
bäude. Hier obliegen dem Kläger folgende Tätigkeiten:

Lagerung von Patienten zur Vorbereitung der
Röntgenuntersuchung;

Assistieren bei der Röntgenuntersuchung;

Geräte und Instrumente bereitstellen;

Instrumente säubern;

Bearbeitung und Entwickeln von Röntgenbil-
dern;

Erledigung verschiedener schriftlicher Ar-
beiten wie Aufstellung der untersuchten Pa-
tienten und ähnliches.

Daneben hat der Kläger während eines großen Teiles seiner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

Arbeitszeit Karteien zu führen, Karteikarten herauszusuchen, zu schreiben und wieder einzuordnen. Eine Reihe von Tätigkeiten seines früheren Aufgabenbereichs fallen nicht mehr oder nicht mehr im bisherigen Umfang an, nämlich:

Der Umgang mit Medikamenten,
die Vorbereitung von Infusionen,
das Anlegen von Verbänden,
Assistenzarbeiten für den behandelnden
Arzt, z.B. beim Anlegen schwieriger
Katheder,
das Bereitstellen bestimmter Geräte.

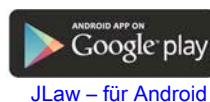
Außerdem wird vom Kläger nicht mehr die Kenntnis von bestimmten Krankheitsbildern sowie davon verlangt, wie Patienten bei welchen Krankheitsbildern zu behandeln sind und welche Maßnahmen durchgeführt werden können.

Der Kläger hat die Arbeit in der Röntgenabteilung angetreten, jedoch die Auffassung vertreten, die ihm zugewiesene neue Tätigkeit habe ihm im Wege des Direktionsrechts nicht gegen seinen Willen übertragen werden können. Die Versetzung in die Röntgenabteilung sei zudem unwirksam, weil - was unstreitig ist - der Personalrat bei dieser Maßnahme nicht mitbestimmt habe. Der Kläger hat daher beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen,
ihn in der Universitätsklinik/Bettenhaus
chirurgische Abteilung 16 C als Kranken-
pfleger zu beschäftigen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es ist der Ansicht, die Zuweisung der Arbeiten in der Röntgenabteilung sei nach dem Arbeitsvertrag zulässig und stelle rechtlich keine mitbestimmungspflichtige Umsetzung dar.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision hat das beklagte Land zunächst seinen Abweisungsantrag weiter verfolgt. Während des Revisionsverfahrens ist der Kläger am 31. Juli 1983 aus den Diensten des beklagten Landes ausgeschieden. Beide Parteien haben daraufhin den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt und wechselseitige Kostenanträge gestellt.

II. Haben die Parteien übereinstimmend die Hauptsache für erledigt erklärt, so hat nach § 91 a ZPO das Gericht über die Kosten des Rechtsstreites unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Danach waren die Kosten des Rechtsstreits dem beklagten Land aufzuerlegen, da die zum 1. Juli 1982 angeordnete Umsetzung des Klägers in die Röntgenabteilung unwirksam war und die Vorinstanzen deshalb der Klage zu Recht stattgegeben haben.

1. Der Antrag war zulässig.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger hält die Umsetzung in die Röntgenabteilung für unwirksam. Er hat diese Maßnahme des beklagten Landes zur gerichtlichen Nachprüfung gestellt. Dabei war der Kläger nicht darauf beschränkt, eine Feststellungsklage zu erheben, er konnte vielmehr unmittelbar die sich bei Unwirksamkeit der Maßnahme ergebende Beschäftigungspflicht selbst einklagen (vgl. Löwisch, Anm. zu BAG AP Nr. 26 zu § 611 BGB Direktionsrecht, unter II 1).

2. Die Klage war auch begründet.

Dabei kann zugunsten des beklagten Landes davon ausgegangen werden, daß der Einsatz des Klägers in der Röntgenabteilung vom Direktionsrecht des beklagten Landes gedeckt und daher individual-rechtlich zulässig war. Die Maßnahme war gleichwohl unwirksam, da die erforderliche Zustimmung des Personalrates nicht vorlag. Die streitige Maßnahme des beklagten Landes stellte sich als Umsetzung im Sinne von § 72 Abs. 1 Nr. 4 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (LPVG NW) dar, die der Mitbestimmung des Personalrates bedurfte.

a) Nach § 72 Abs. 1 Nr. 4 LPVG NW hat der Personalrat in Personalangelegenheiten mitzubestimmen u.a. bei einer Umsetzung innerhalb der Dienststelle für eine Dauer von mehr als drei Monaten und einer Umsetzung innerhalb der Dienststelle, die mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist. Der in dieser Vorschrift verwendete Begriff der Umsetzung wird nicht näher defi-

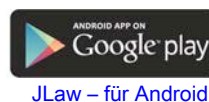


niert. Er wird in der Literatur unterschiedlich umschrieben. Überwiegend wird die Auffassung vertreten, daß unter Umsetzung die Übertragung eines anderen Aufgabengebietes mit der Folge zu verstehen sei, daß entweder Art und Inhalt der Tätigkeit oder/und die funktionelle Verantwortung des Beschäftigten sich ändert (Havers, LPVG NW, 5. Aufl., § 72 Rz 12; OVG Münster, Beschluß vom 22. November 1976, ZBR 1977, 411, sowie Beschluß vom 16. November 1978, PersV 1980, 282; Schnupp, PersV 1982, 97, 136, 144). Davon geht auch das Bundesverwaltungsgericht aus. Es nimmt ebenfalls an, daß die Umsetzung die Übertragung eines anderen Aufgabenbereichs innerhalb der Dienststelle voraussetze (Beschluß vom 4. Februar 1978, PersV 1979, 153, 154; Beschluß vom 27. Juli 1979, ZBR 1980, 160). Damit stimmt die Rechtsprechung des erkennenden Senats zum Versetzungsbegriff des § 95 Abs. 3 BetrVG 1972 überein. Dieser umfaßt auch die sog. Umsetzung innerhalb des Betriebes (vgl. die Begründung zum Regierungsentwurf, BT-Drucks. VI/1786, S. 50 und den Bericht des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung, zu BT-Drucks. VI/2729, S. 30; Dietz/Richardi, BetrVG, 6. Aufl., § 99 Rz 71). Nach der Rechtsprechung des Senats liegt eine Versetzung im Sinne des § 95 Abs. 3 BetrVG vor, wenn der Inhalt der Arbeitsaufgabe ein anderer wird und sich deshalb das Gesamtbild der Tätigkeit des Arbeitnehmers ändert (Beschluß des Senats vom 25. Oktober 1983 – 1 AZR 47/82 – nicht zur Veröffentlichung vorgesehen; Beschluß vom 10. April 1984 – 1 ABR 67/82 – zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen).

b) Wird von diesem engeren Begriff der Umsetzung ausgegangen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wonach die Übertragung eines inhaltlich anderen Aufgabengebietes erforderlich ist, so stellte sich nach den mit Revisionsrügen nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts der Einsatz des Klägers in der Röntgenabteilung als Umsetzung dar.

Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß sich die Tätigkeit des Klägers dadurch in wesentlichen Teilen entscheidend verändert hat. Unmittelbare pflegerische Leistungen des Klägers fallen in der Röntgenabteilung allenfalls noch bei der Vorbereitung der Patienten zur Röntgenuntersuchung an. Die weiteren Arbeiten, wie das Assistieren bei der Röntgenuntersuchung, das Bereitstellen und Pflegen von Geräten und Instrumenten, das Entwickeln von Röntgenbildern und das Führen von Karteien, hat das Landesarbeitsgericht als weit entfernt von den unmittelbaren pflegerischen Leistungen angesehen, die der Kläger vorher auf der Station der chirurgischen Abteilung auszuüben hatte. Diese Wertung läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen.

c) Wenn die Revision geltend macht, der Kläger sei auch auf der Röntgenabteilung als Krankenpfleger beschäftigt, was das Landesarbeitsgericht verkannt habe, so vermag das eine andere Beurteilung nicht zu rechtfertigen. Auch wenn die Arbeiten in der Röntgenabteilung Tätigkeiten sind, die zum Berufsbild eines Krankenpflegers gehören und von einem Krankenpfleger auszuüben sind, ändert dies nichts daran, daß dem Kläger auf der Röntgenabteilung eine andere Tätigkeit übertragen worden ist und sich deshalb das Gesamtbild der Tätigkeit des Klägers geändert hat. Aus diesem Grunde war die Zustimmung des Personalrats erforderlich, unab-



hängig davon, ob das beklagte Land dem Kläger diese andere Krankenpflegertätigkeit kraft Direktionsrechts wirksam übertragen konnte.

Aus dem gleichen Grunde geht auch der Einwand der Revision fehl, das Landesarbeitsgericht habe hinsichtlich des Vorliegens einer Umsetzung nicht zwischen Beamten und Angestellten unterschieden. Eine solche Unterscheidung ist nur insoweit erforderlich, als es auf die Beantwortung der Frage ankommt, ob die Umsetzung nach dem jeweils anzuwendenden Dienst- oder Arbeitsrecht zulässig ist. Für die Beteiligung des Personalrats gilt einheitlich, daß die Umsetzung des Beamten oder Angestellten mitbestimmungspflichtig ist.

Dr. Kissel

Dr. Heither

Matthes

Koerner

Gentz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)